

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 13. November	1987
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kollektenplan für das Jahr 1988	205	Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit	217
Kirchliches Arbeitsrecht	208	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	217
Änderung der Vorruhestandsordnung	208	Ständige Stelle für den Hilfsdienst	217
Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung und über ein Urlaubsgeld	209	Persönliche und andere Nachrichten	217
Dienstrecht der Ärzte im Praktikum	209	Neu erschienene Bücher und Schriften	219
Ergänzungsausbildung 1988/90 für Sozialarbeiter und			

Kollektenplan für das Jahr 1988

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 30. 6. 1987

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1988 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2	3. Januar 2. Sonntag nach dem Christfest	Für die Weltmission
3	10. Januar 1. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
4	17. Januar 2. Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
5	24. Januar Letzter Sonntag nach Epiphania	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen und für besondere kirchliche Aufgaben
6	31. Januar Septuagesimä	Für ev. Heime für Kinder und Jugendliche
7	7. Februar Sexagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	14. Februar Estomihi	Für Behinderte, besonders die offene Arbeit an psychisch Kranken
9	21. Februar Invokavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10	28. Februar Reminiszere	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
11	6. März Okuli	Für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
12	13. März Lätare	Für Gehörlosen-, Blinden-, Krankenhaus- und Telefonseelsorge
13	20. März Judika	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14	27. März Palmarum	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
15	31. März Gründonnerstag	Für den Osthilfefonds
16	1. April Karfreitag	Für „Brot für die Welt“
17	3. April Ostersonntag	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
18	4. April Ostermontag	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
19	10. April Quasimodogeniti	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
20	17. April Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
21	24. April Jubilare	Für die ev. Jugendarbeit in Westfalen*)
22	1. Mai Kantate	Für die Förderung der ev. Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23	8. Mai Rogate	Für die Weltmission
24	12. Mai Himmelfahrt	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
25	15. Mai Exaudi	Für den Dienst an Alkoholkranken
26	22. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27	23. Mai Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28	29. Mai Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen und für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
29	5. Juni 1. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30	12. Juni 2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
31	19. Juni 3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmission in Westfalen und für die Binnenschiffermission in Westfalen
32	26. Juni 4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Kurheilfevorsorge im Bereich der westf. Diakonie
33	3. Juli 5. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
34	10. Juli 6. Sonntag nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der EKD
35	17. Juli 7. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
36	24. Juli 8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37	31. Juli 9. Sonntag nach Trinitatis	Für Familienberatung und ev. Familienbildungsstätten

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
38	7. August 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die ev. Schularbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39	14. August 11. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschule in Bethel und Wuppertal
40	21. August 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
41	28. August 13. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42	4. September 14. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43	11. September 15. Sonntag nach Trinitatis	Für den Tag der Diakonie**)
44	18. September 16. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45	25. September 17. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
46	2. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	9. Oktober 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die ev. Straffälligenhilfe
48	16. Oktober 20. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der Westfälischen Diaspora und für den Ev. Bund
49	23. Oktober 21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50	30. Oktober 22. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders Drogenabhängigen
51	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW***)
52	6. November Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres, Reformationsfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53	13. November Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und für die Pflege von Kriegsgräbern
54	16. November Buß- und Bettag	Für den Dienst an Nichtseßhaften
55	20. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	27. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57	4. Dezember 2. Advent	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen
58	11. Dezember 3. Advent	Für die Förderung der evangelischen Familienpflege
59	18. Dezember 4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
60	24. Dezember Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
61	25. Dezember Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und Ev. Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtsfeierntag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	31. Dezember Silvester	Für die Förderung ev. Pflegevorschulen

***) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

**) Wenn am 31. Oktober 1988 kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 6. November 1988, einzusammeln.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.:

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Patengemeinden in der DDR

- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
 - für Einrichtungen der Binnenschiffermission
 - für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
 - für den Dienst an Umsiedlern
- | | | |
|--|--|---|
| 2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen | Evangelische Kirche v. Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
4800 Bielefeld 1 | Kto. 4 301
Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 3. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 34
4400 Münster | Kto. 3 535
Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 4. für die Weltmission | Vereinigte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
5600 Wuppertal | Kto. 563 701
Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 5. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Cansteinstraße 1
4800 Bielefeld 14 | Kto. 975 001
Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 6. für das Gustav-Adolf-Werk der EkvW | Lange Stiege 27
4420 Coesfeld | Kto. 101 101
Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 7. für die Frauenmission Malche e.V. | Portastraße 8
4953 Porta Westfalica | Kto. 417 71 – 305
Postgiroamt Hannover
BLZ 250 100 30 |
| 8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK | Hermann-Löns-Straße 14
4902 Bad Salzuflen 1 | Kto. 840 801
Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 9. für die Kindernothilfe | Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180
4100 Duisburg 28 | Kto. 19 20 – 432
Postgiroamt Essen
BLZ 360 100 43 |
| 10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK | Ökumenischer Rat der Kirchen
Postfach 66
150, route de Ferney
1211 Genf 20, Schweiz | Kto. 4 301
Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
BLZ 400 601 04
Kontoinhaber: Landeskirchenkasse |

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 44128 / 87 / A 7 – 02

Bielefeld, den 23. 10. 1987

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der Vorruhestandsordnung

Vom 10. September 1987

§ 1

Die Ordnung für die Regelung des Eintritts in den Vorruhestand (Vorruhestandsordnung – VRO) vom 29. Mai 1985 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der ausgeschiedene Mitarbeiter erhält vom Beginn des Vorruhestandes an ein Vorruhestandsgeld in Höhe von 70 % des Bruttoarbeitsentgelts.“

§ 2

Die Änderung der Vorruhestandsordnung nach § 1 gilt von ihrem Inkrafttreten an auch für die Bemessung des Vorruhestandsgeldes der bereits vorher durch Eintritt in den Vorruhestand ausgeschiedenen Mitarbeiter.

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Iserlohn, den 10. September 1987

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II. Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung und über ein Urlaubsgeld

Vom 10. September 1987

§ 1

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung

(1) Die Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und für Arbeiter des Bundes und der Länder (KF) werden jeweils wie folgt geändert:

1. Protokollnotiz 2 Satz 2 zu § 1 erhält folgende Fassung:

„Kirchlicher Dienst im Sinne der Bestimmungen dieses Tarifvertrages ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h BAT-KF.“

2. § 2 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 7 und 9 BAT-KF ist entsprechend anzuwenden.“

(2) Die Tarifverträge über eine Zuwendung für Auszubildende, für Praktikantinnen (Praktikanten), für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (KF) werden jeweils wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz 2 zu § 1 wird nach der Jahreszahl „1973“ die Bezeichnung „(KF)“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 7 und 9 BAT-KF ist entsprechend anzuwenden.“

(3) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Bezeichnung „(KF)“ für „Kirchliche Fassung“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „öffentlichen Dienstes“ die Worte „kirchlichen oder“ eingefügt.
3. In der Protokollnotiz 2 zu § 1 werden nach den Worten „Für die Begriffe“ die Worte „kirchlicher Dienst,“ und nach der Jahreszahl „1973“ die Bezeichnung „(KF)“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 7 und 9 BAT-KF ist entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Änderung der Bestimmungen über ein Urlaubsgeld

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, für Arbeiter, für Auszubildende, für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, werden jeweils wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Bezeichnung „(KF)“ für „Kirchliche Fassung“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden vor den Worten „öffentlichen Dienst“ die Worte „kirchlichen oder“ eingefügt.
3. In der Protokollerklärung 2 zu § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h BAT-KF.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1987 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 4 am 1. Januar 1986 in Kraft.

Iserlohn, den 10. September 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

III.

Dienstrecht der Ärzte im Praktikum

§ 1

Anwendung von Tarifverträgen

(1) Für die Mitarbeiter, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke die nach der Bundesärzteordnung in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten, sind

1. der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
2. der Entgelttarifvertrag Nr. 1 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
3. der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
4. der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
5. der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

– alle vom 10. April 1987 – mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Die Überschrift erhält den Zusatz „(KF)“ für „kirchliche Fassung“.
 - b) In den §§ 1, 4, 6, 9, 10, 11, 14, 15, 18 und 19 wird jeweils die Bezeichnung „BAT“ durch die Bezeichnung „BAT-KF“ ersetzt.
 - c) In § 9 Abs. 1 werden die Worte „eines besonderen Tarifvertrages (Entgelttarifvertrag für

Ärzte im Praktikum)“ durch die Worte „einer besonderen Vergütungsregelung“ ersetzt.

- d) In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)“ gestrichen.
- e) In § 11 Satz 1 wird die Vergütungsgruppenangabe „II“ gestrichen.
- f) In § 16 wird das Wort „Tarifverträge“ durch das Wort „Arbeitsrechtsregelungen“ ersetzt.
- g) In § 17 werden die Worte „wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt“ durch die Worte „richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ ersetzt.
- h) In § 22 werden die Worte „soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist“ durch die Worte „soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist“ ersetzt.
2. Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Die Überschrift erhält den Zusatz „(KF)“ für „kirchliche Fassung“.
- b) § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. wenn er in unmittelbarem Anschluß an die Tätigkeit als Arzt im Praktikum in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet.“
- c) In der Protokollerklärung 2 zu § 1 werden nach dem Wort „Begriffe“ die Worte „kirchlicher Dienst“, und nach der Jahreszahl „1973“ der Zusatz „(KF)“ eingefügt.
- d) In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 7 BAT-KF“ durch die Worte „sowie Abs. 7 und 9 BAT-KF“ ersetzt.
3. Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Die Überschrift erhält den Zusatz „(KF)“ für „kirchliche Fassung“.
- b) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Berufssoldat im“ die Worte „kirchlichen oder“ eingefügt.
- c) In der Protokollerklärung 1 zu § 1 werden nach dem Wort „Tarifvertrag“ die Worte „oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ eingefügt.
- d) In der Protokollerklärung 2 zu § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei Arbeitgebern und Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF.“
- (2) Für die Anwendung im kirchlichen Bereich ergibt sich aus Absatz 1 der Wortlaut der Tarifverträge in der als Anlage beigefügten Fassung.

§ 2

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung 1 der Berufsgruppe 3.1 – Ärzte, Apotheker – erhält folgende Fassung:

„1. Ärzte im Praktikum erhalten ein Entgelt nach Maßgabe einer besonderen Vergütungsregelung.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 10. September 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Anlage

A.

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF)

Vom 10. April 1987

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die bei Arbeitgebern, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-KF) fallen, die nach der Bundesärzteordnung in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten.

§ 2

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Arzt im Praktikum ist vor Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der auch die vereinbarten Nebenabreden enthalten muß.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Probezeit

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt vier Monate.

§ 4

Schweigepflicht

Der Arzt im Praktikum unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die

beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT-KF fallenden Ärzte.

§ 5

Personalakten

(1) Der Arzt im Praktikum hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.

(2) Der Arzt im Praktikum muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Arzt im Praktikum unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT-KF fallenden Ärzte gelten.

§ 7

Kürzung der Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum durch freie Tage

(1) Der Arzt im Praktikum wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 9 Abs. 1) von der Tätigkeit freigestellt. Der neu eingestellte Arzt im Praktikum erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arzt im Praktikum geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit.

(2) Die Freistellung von der Tätigkeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arzt im Praktikum an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Tätigkeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgelingen werden.

§ 8

Fernbleiben von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Der Arzt im Praktikum darf von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Entgelt.

(2) Der Arzt im Praktikum ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arzt im Praktikum eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle / des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arzt im Praktikum verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 9

Entgelt

(1) Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe einer besonderen Vergütungsregelung monatlich ein Entgelt und einen Verheiratenzuschlag.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 BAT-KF entsprechend.

§ 10

Sonstige Bedingungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst und für die Rufbereitschaft gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT-KF fallenden Ärzte jeweils maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 9 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum (§ 6) zu teilen.

(2) Die in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1

Buchst. c BAT-KF vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen erhält der Arzt im Praktikum bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

(3) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann der Arzt im Praktikum während der Zeit, für die das Entgelt nach § 12, § 14 oder § 15 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 11

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen

Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arzt im Praktikum eine Entschädigung, die in entsprechender Anwendung der für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT-KF fallenden Ärzte der Vergütungsgruppe II a BAT-KF jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen zu berechnen ist. Eine Trennungsschädigung (ein Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn der Arzt im Praktikum vom Träger der Ausbildung Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen, an denen der Arzt im Praktikum nach der Approbationsordnung für Ärzte teilzunehmen hat, werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 12

Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit

Dem Arzt im Praktikum werden das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 9 Abs. 1)

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der

26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hinaus,

fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Arzt im Praktikum sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 13

Anwendung des § 12

bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Arzt im Praktikum

- a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 12 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 12, erhält der Arzt im Praktikum den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arztes im Praktikum nicht vernachlässigt werden.

§ 14

Fortzahlung des Entgelts in besonderen Fällen

Dem Arzt im Praktikum sind das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 9 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen fortzuzahlen.

Im übrigen gelten die §§ 52, 52 a BAT-KF entsprechend.

§ 15

Erholungsurlaub

Der Arzt im Praktikum erhält unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 9 Abs. 1) in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für gleichaltrige, bei dem Träger der Ausbildung beschäftigte, unter den BAT-KF fallende Ärzte jeweils maßgebend sind.

§ 16

**Vermögenswirksame Leistungen,
Urlaubsgeld, Zuwendung**

Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe besonderer Arbeitsrechtsregelungen vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 17

**Zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung**

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 18

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den BAT-KF fallenden Ärzte jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 19

Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den BAT-KF fallenden Ärzte jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 20

Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet mit Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit.

Kann der Arzt im Praktikum in der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit die vorgesehene Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum wegen Unterbrechungen, die nach der Approbationsordnung für Ärzte nicht auf die Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum angerechnet werden, nicht ableisten, soll die Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Antrag um die Zeit der nicht anrechenbaren Unterbrechungen verlängert werden.

(2) Innerhalb der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung widerrufen wird,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum mit einer Frist von vier Wochen, im zweiten Jahr mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatschluß.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b) ist unwirksam, wenn dem

Träger der Ausbildung die ihr zugrundeliegenden Tatsachen länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 21

Zeugnis

Bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum erhält der Arzt im Praktikum eine Bescheinigung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte.

Auf Verlangen erhält der Arzt im Praktikum ferner ein Zeugnis über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

Die Bescheinigung nach Unterabsatz 1 und das Zeugnis nach Unterabsatz 2 sind vom leitenden Arzt und vom gesetzlichen Vertreter des Trägers der Ausbildung zu unterzeichnen.

§ 22

Ausschlußfrist

Ansprüche aus der Tätigkeit als Arzt im Praktikum verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt im Praktikum oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 23

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

...

B.**Entgelttarifvertrag Nr. 1
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Vom 10. April 1987

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1 500,- DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1 750,- DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum bei anderen Trägern der Ausbildung zu berücksichtigen.

Hat die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 90,- DM.

§ 2

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

...

C.

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Vom 10. April 1987

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,- DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt im Praktikum Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Vertrag ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Arzt im Praktikum teilt dem Träger der Ausbildung schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt im Praktikum dem Träger der Ausbildung die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorausgegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arzt im Praktikum von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arzt im Praktikum kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen

Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Trägers der Ausbildung wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arzt im Praktikum möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Trägers der Ausbildung, wenn der Arzt im Praktikum diese Änderung aus Anlaß der Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arzt im Praktikum seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistung bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei einer Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

...

D.

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF)

Vom 10. April 1987

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Träger der Ausbildung im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arzt im Praktikum, dessen Tätigkeit spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Ausbildungsverhältnis zu demselben Träger der Ausbildung gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er in unmittelbarem Anschluß an die Tätigkeit als Arzt im Praktikum in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet,
 2. die Ärztin im Praktikum außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft oder
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
Absatz 1 gilt nicht.
- (3) Hat der Arzt im Praktikum im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollerklärungen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Arzt im Praktikum seit dem 1. Oktober bei demselben Träger der Ausbildung in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „kirchlicher Dienst“, „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (KF) entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts, das dem Arzt im Praktikum zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Arzt im Praktikum, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat der Tätigkeit als Arzt im Praktikum.

Für den Arzt im Praktikum, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat September nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

(2) Hat der Arzt im Praktikum nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Träger der Ausbildung aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arzt im Praktikum keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen

worden ist und nach der Entlassung die Tätigkeit als Arzt im Praktikum unverzüglich wieder aufgenommen hat,

- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Arzt im Praktikum für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 7 und 9 BAT-KF ist entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Arzt im Praktikum nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Kinder, für die dem Arzt im Praktikum aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

...

E.

**Tarifvertrag
über eine Urlaubsgeld
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF)**

Vom 10. April 1987

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege, Auszubildender, Praktikant, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Entgelt hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen des Ablaufs der Frist über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Entgelt für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaub später als am ersten Tag der Tätigkeit nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung bei Arbeitgebern und Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF.

3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein freier Werktage – liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestanden hat. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arzt im Praktikum in dem zwischen den Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 300,- DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arzt im Praktikum aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Träger der Ausbildung oder aus Mitteln des Trägers der Ausbildung gewährt, ist der dem Arzt im Praktikum zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Entgelt für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit dem ersten Entgelt nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

...

Ergänzungsausbildung 1988/90 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 11. 1987
Az.: C 18–15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung vom 20. November 1984 (KABl. 7/1984) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben. Die Lehrgangsreihe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufsbegleitend durchgeführt. Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangsreihe der Ev. Jugendakademie Radevormwald hat folgende Teile:

1. Kursabschnitt 11. 4. 1988 – 22. 4. 1988
2. Kursabschnitt 12. 9. 1988 – 23. 9. 1988
3. Kursabschnitt 1989
4. Kursabschnitt 1989
5. Kursabschnitt 1989
6. Kursabschnitt 1990

Zwischen den Kursabschnitten finden Gruppensupervisionen statt.

Anmeldeschluß: 30. Januar 1988.

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag 16,00 DM,
2. dazu die Fahrtkosten.

Der Eigenanteil pro Studientag wird in Raten fällig, die jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangsabschnittes eingezahlt werden müssen auf das Konto der Landeskirchenkasse Konto-Nr. 521, Sparkasse Bielefeld (BLZ: 480 501 61) mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1988/90 in Radevormwald“.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 9. 1987
Az.: D 20–07/1

Die Kirchenleitung hat die landeskirchliche Pfarrstelle des Studentenfarramtes Siegen als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stelle für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 9. 1987
Az.: C 3–61

In nachstehend genannte ständige Stelle für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

Kirchenkreis Dortmund-West: Kirchengemeinde Lütgendortmund.

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind bis zum 31. Januar 1988 an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Paulsmeyer am 13. September 1987 in Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Reiffen am 11. Oktober 1987 in Hörde;

Pastor im Hilfsdienst Karl Heinrich Seelbach am 11. Oktober 1987 in Bad Berleburg-Berghausen.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Uwe Kirsch, Lünen-Preußen, zum 1. November 1987.

Bestätigt ist:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 3. Juni 1987 vollzogene Wahl des Pfarrers Ernst-Friedrich Backhaus, Lütgendortmund, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-West.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Becker zur Pfarrerinnen der Evang. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Udo Fiebig zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (7. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Meinfried Jetzschke, Siegen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid (4. Kreispfarrstelle);

Prediger im Hilfsdienst Eberhard Rollbusch zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Volmarstein (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Schreiner zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Höxter (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Walter zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Drewers-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Alfred Antrup, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Volmarstein (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. November 1987;

Pfarrer Siegfried Domke, Pfarrer der Evang. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. November 1987;

Pfarrer Wilhelm Graeber, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Borgentreich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. November 1987;

Pfarrer Manfred Hausmann, früher Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus Marsberg und St. Johannes-Stift Marsberg, zum 1. November 1987;

Pastor Ernst Riedesel, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. November 1987;

Pfarrer Klaus Tillmans, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. November 1987.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Franz Drews, zuletzt Pfarrer in Wolbeck, Kirchenkreis Münster, am 16. Oktober 1987 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Frommhold, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Neustadt-Marien, Kirchenkreis Bielefeld, am 7. Oktober 1987 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Schröder, zuletzt Pfarrer in Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borchen, am 7. Oktober 1987 im Alter von 85 Jahren;

Superintendent i. R. Hans Steinsiek, zuletzt Pfarrer in Vorhalle und Superintendent des Kirchenkreises Hagen, am 10. Oktober 1987 im Alter von 97 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

5. Kreispfarrstelle Recklinghausen (Diakonie);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Borgentreich, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem, Kirchenkreis Plettenberg;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Suderwich, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Telgte, Kirchenkreis Münster;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Micha Bergsiek, Friedrichstraße 11, 4952 Porta Westfalica;

Burkhard Engelke, Weg nach Petershagen 115, 4950 Minden;

Christian Fabritz, Ilser Gehlberg 5, 4953 Petershagen;

Christiane Frey, Wolbecker Straße 147, 4400 Münster;

Thomas Grunwald, Königsberger Straße 1, 4980 Bünde 1;

Christoph Heyer, Niederfeldstraße 45, 4980 Bünde 1;

Mirjam Kreutz, Videbullenstraße 9, 4950 Minden;

Alexa Kuhlmann, Haselmasch 1 a, 4950 Minden;

Anette Merz, Waldstraße 15, 4724 Wadersloh 3;

Winfried Müller-Brandes, Mittelweg 21, 4950 Minden;

Karin Neumann, Raesfeldstraße 73, 4400 Münster;

Bernd Scheunemann, Am Alten Hof 8, 4950 Minden;

Biggi Schütte, Amselstraße 2, 4990 Lübbecke 5;

Stefani Stratmann, Rotdornweg 9, 4901 Hiddenhausen;

Silvia Tasche, Findelstraße 84, 4952 Porta Westfalica;

Heike Thiele, Imhoffstraße 1 a, 4950 Minden;
 Meike Tiemeyer, Kämpersiekweg 12, 4983
 Kirchlengern 4;
 Christa Vorbrock, geb. Poldner, Rahrthagen 35,
 4574 Badbergen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezen-
senten verantwortet

„**Gott hat mein Herz angerührt**“ – ein Bengel-Brevier; unter Mitarbeit von Wilhelm Horkel herausgegeben von Gerhard Schäfer; Ernst Franz Verlag, Metzingen/Württ. Erschienen 1987, Seitenzahl 176, Einband gebunden, Preis 18,80 DM.

Rechtzeitig zur 300-Jahr-Feier der Geburt von Johann Albrecht Bengel erschien dieses Bengel-Brevier mit einer hilfreichen Übersicht der wichtigsten Daten des württembergischen Pietismus im 17. und 18. Jahrhundert und mit einem Überblick über das Leben und die Hauptwerke Bengels.

Teil I des Breviers schildert J. A. Bengel in seinen Werken. Es handelt sich dabei um eine Sammlung von Zitaten aus den verschiedenen Veröffentlichungen Bengels. Die Verfasser haben sie nach einer dogmatischen Grundordnung gesammelt; z. B.: Die Heilige Schrift, Gott, Christus, Von der Erlösung, Von der Kirche, Sakramente, Ende der Welt, Auferstehung der Toten usw. Die Fülle der Zitate ersetzen ein durchgängiges Lesen; aber der Leser wird zu einem mediativen Umgang mit den einzelnen Aussagen geführt. Man wird daran erinnert, daß Bengel auch im Gnomon Schriftauslegung immer wieder betend unterbricht, um auf diese Weise Hörer und nicht Meister der Heiligen Schrift zu werden.

Der Teil II bringt wichtige Briefe Bengels bzw. Briefauszüge, und im Teil III finden wir einen Abdruck seiner eigenen Lebensbeschreibung.

Dieses Buch will nicht als wissenschaftliche Edition verstanden werden. Man hat auf eine Quellenangabe der Zitate verzichtet. Dies wird von manchem Leser bedauert werden, der sich von den Einzelaussagen weiterleiten lassen möchte zu einer Lektüre des Gesamtzusammenhangs, aus dem die Zitate stammen. Das Brevier setzt also ein gewisses Vorverständnis der Werke bzw. der Gedankengänge Bengels voraus.

Interessant ist auch die vom Herausgeber geschriebene Einleitung zu dem Brevier: Er sieht ein „Nebeneinander der verschiedenen theologischen Ansätze von Luther und von Bengel“ (S. 19). Aber muß die Schriftauslegung Bengels nicht aus den Wurzeln der lutherischen Rechtfertigungslehre verstanden werden, und waren die Irrwege Bengels im Blick auf die Auslegung der Offenbarung des Johannes ein Zeichen der Abweichung von der Mitte der Heiligen Schrift?

Das Bengel-Brevier ist ein lesenswertes Buch, weil es einführt in die tiefe Frömmigkeit Bengels, weil es den Leser hineinnimmt in eine meditative

Besinnung auf die Liebe Gottes – offenbart in Jesus Christus –, und weil es Interesse weckt, sich mit dem Gesamtwerk von Johann Albrecht Bengel zu befassen.

H. R.

Kalender

- „**Alte hebräische Handschriften**“, Format 30 × 45 cm, St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 48,- DM;
- „**Schön leucht' die Sonne**“, Format 19 × 23 cm, St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 15,80 DM;
- „**Ewigkeit in die Zeit**“, Scherenschnittkalender mit Bibelworten, Format 11 × 21 cm, St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 8,- DM;
- „**Am Weg entlang**“, Format 24 × 30 cm, Kiefel-Verlag, Wuppertal, 14,80 DM;
- „**Helle Tage**“, Format 13 × 20 cm, Kiefel-Verlag, Wuppertal, 5,90 DM.

Wiederum legt die St.-Johannis-Druckerei den Kalender „Alte hebräische Handschriften“ vor: Monatsbilder mit alten Gemälden, Symbolen, biblischen Darstellungen und hebräischen Texten aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. Jedes Blatt ist ein kostbarer Druck. Auf einer besonderen Seite werden Erläuterungen zu den Bildern gegeben. Für Theologen der schönste Großkalender!

Die Monatsblätter des hübschen Scherenschnittkalenders können als Postkarten benutzt werden – ebenso die Fotokarten des Kalenders „Schön leucht' die Sonne“ (hier finden wir auf den Bildern Bibeltexte, Gesangbuchverse und andere geistliche Texte).

Die Farbfotos der beiden Kalender aus dem Kiefel-Verlag stammen von bekannten Fotografen: Landschaftsfotos mit trefflich ausgesuchten Texten.

K.-F. W.

Adolf Schlatter: „**Erläuterungen zum Neuen Testament**“, 10 Bände in Kassette, Calwer Verlag, Stuttgart, 1987, zus. 3454 S., br., 78,- DM.

Schlatters bekannte „Erläuterungen“ sind 1961 bis 1965 neu durchgesehen und sprachlich überarbeitet worden. Mit dieser Kassette liegt eine preiswerte Sonderausgabe vor.

Für jüngere Theologinnen und Theologen sei auf einige Sätze aus dem Vorwort hingewiesen, das Schlatters Sohn zur Neuausgabe geschrieben hat: „Das Anliegen der hier gebotenen Auslegung war, so treu als nur möglich herauszuheben, was in den einzelnen Büchern des Neuen Testaments gesagt ist; es ging Adolf Schlatter nicht um irgendwelche Zutaten zum Text, auch nicht um eine Anwendung auf unsere Zeit; das Ziel war, zu hören und zu Gehör zu bringen, was geschrieben ist. Eben in dieser Beschränkung der Aufgabe erwies sich das Werk als ein hilfreicher Dienst – nicht nur für Ungezählte, die selbst das Wort auszulegen haben, sondern auch für weite Kreise von Bibellesern, denen es um ein rechtes Verstehen des uns geschenkten Wortes geht.“

Neben den großen wissenschaftlichen Kommentaren Schlatters werden seine „Erläuterungen“ weiterhin ihren Dienst tun.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5604 HERDECKE 2